

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁴⁵

Teil II

Z1998A

1970	Ausgegeben zu Bonn am 21. Oktober 1970	Nr. 53
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	1045
30. 9. 70	Bekanntmachung über Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	1046
2. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	1051
7. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	1052

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Vom 25. September 1970

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 149) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für

Barbados am 18. Juli 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2178).

Bonn, den 25. September 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über Änderungen der Statuten der „Eurofima“
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial
Vom 30. September 1970

Die Außerordentliche Generalversammlung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial hat am 26. Februar 1970 in Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. c) des Abkommens vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima“ (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 907) mit Zustimmung des Sitzstaates beschlossen, die Artikel 5, 6 und 21 ihrer Statuten neu zu fassen.

Die Änderungen sind am 10. Juni 1970 in Kraft getreten.

Die Statuten werden nachstehend in ihrer neuen Fassung veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt II S. 1276).

Bonn, den 30. September 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Statuten

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Unter der Firma „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial („Eurofima“ Société Européenne pour le financement de matériel ferroviaire, „Eurofima“ Società europea per il finanziamento di materiale ferroviario) wird eine Aktiengesellschaft gegründet, welche den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über die Gründung dieser Gesellschaft, den vorliegenden Statuten und subsidiär den Gesetzen des Sitzstaates unterliegt.

Artikel 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Basel (Schweiz).

Artikel 3

Die Gesellschaft hat den Zweck, den Eisenbahnverwaltungen, die Aktionäre der Gesellschaft sind, Eisenbahnmaterial einheitlicher Bauart oder einheitlicher Leistung, das sie für ihren Betrieb benötigen, zu den günstigsten Bedingungen zu verschaffen; sie kann dies auch für andere Eisenbahnverwaltungen und den Eisenbahnen ähnliche Unternehmen tun, unter der Voraussetzung, daß ein oder mehrere Aktionäre ihr gegenüber für die Verpflichtungen dieser Verwaltungen und Unternehmen haften.

Zur Erfüllung ihres Zweckes wird die Gesellschaft Eisenbahnmaterial erstellen lassen, sei es für eigene Rechnung oder für Rechnung der interessierten Eisenbahnverwaltungen oder ähnlicher Unternehmen. Im erstgenannten Falle wird sie das Material den Interessenten vermieten oder verkaufen.

Die Gesellschaft kann sich die zusätzlich zu den eigenen Geldern benötigten Mittel durch die Aufnahme von Anleihen und Krediten aller Art beschaffen. Sie kann alle kommerziellen und finanziellen Transaktionen vornehmen, die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlich sind.

Artikel 4

Die Gesellschaft wird für die Dauer von 50 Jahren gegründet.

Grundkapital

Artikel 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 300 Millionen Schweizerfranken. Es ist eingeteilt in 30 000 Aktien mit einem Nennwert von 10 000 Schweizerfranken.

Die Aktien sind nach Vornahme der zweiten Kapitalerhöhung (1970) wie folgt verteilt:

7 500 Aktien	Deutsche Bundesbahn
7 500 Aktien	Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen
4 050 Aktien	Italienische Staatsbahnen
3 000 Aktien	Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen

1 800 Aktien	Niederländische Eisenbahnen AG
1 550 Aktien	Nationalverwaltung der Spanischen Eisenbahnen
1 500 Aktien	Schweizerische Bundesbahnen
900 Aktien	Gemeinschaft der Jugoslawischen Eisenbahnen
600 Aktien	Schwedische Staatsbahnen
600 Aktien	Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen
600 Aktien	Österreichische Bundesbahnen
300 Aktien	Portugiesische Eisenbahngesellschaft
60 Aktien	Griechische Staatsbahnen
20 Aktien	Staatseisenbahnen der Türkischen Republik
10 Aktien	Dänische Staatsbahnen
10 Aktien	Norwegische Staatsbahnen

Artikel 6

Bei der Gründung der Gesellschaft wurden von den 5 000 Aktien, welche das Anfangskapital darstellten, 1 270 Aktien in bar und 3 730 Aktien durch Einbringen von Güterwagen liberiert, und zwar letztere wie folgt:

Die Deutsche Bundesbahn brachte Güterwagen im Gesamtwert von Fr. 11 700 000 ein und erhielt dafür 1 170 Aktien im Nominalwert von zusammen Fr. 11 700 000.

Die Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen brachte Güterwagen im Gesamtwert von Fr. 11 700 000 ein und erhielt dafür 1 170 Aktien im Nominalwert von zusammen Fr. 11 700 000.

Die Italienischen Staatsbahnen brachten Güterwagen im Gesamtwert von Fr. 6 300 000 ein und erhielten dafür 630 Aktien im Nominalwert von zusammen Fr. 6 300 000.

Die Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen brachte Güterwagen im Gesamtwert von Fr. 4 900 000 ein und erhielt dafür 490 Aktien im Nominalwert von zusammen Fr. 4 900 000.

Die Niederländischen Eisenbahnen AG brachten Güterwagen im Gesamtwert von Fr. 2 700 000 ein und erhielten dafür 270 Aktien im Nominalwert von zusammen Fr. 2 700 000.

Den Gründungsakten waren die Nummernverzeichnisse der eingebrachten Güterwagen und die Schätzungsprotokolle beigegeben.

Artikel 7

Die Aktien lauten auf den Namen.

Eine Abtretung von Aktien ist unter Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 9 nur unter Aktionären und mit Zustimmung der Generalversammlung möglich.

Die Gesellschaft führt ein Aktienregister, in welches Name und Wohnort der Aktionäre eingetragen werden. Als Aktionär wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist.

Artikel 8

Das Grundkapital kann auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erhöht werden. Jeder Aktionär besitzt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des nachfol-

genden Artikels 9, das Recht auf Zeichnung neuer Aktien, entsprechend seinem Aktienbesitz im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung. Wird ein Bezugsrecht nicht ausgeübt, so kann es mit Zustimmung der Generalversammlung auf einen anderen Aktionär übertragen werden.

Die Generalversammlung setzt die Bedingungen für die Ausgabe neuer Aktien fest.

Artikel 9

Jede Eisenbahnverwaltung eines Staates, der das Internationale Abkommen über die Gründung der Gesellschaft unterzeichnet hat oder ihm beigetreten ist, kann durch Beschluß der Generalversammlung als Aktionär aufgenommen werden, sei es durch die Abtretung von Aktien oder durch die Zeichnung neuer Aktien bei einer Kapitalerhöhung, sofern die interessierte Regierung vorher bekanntgegeben hat, daß sie bereit ist, die Verpflichtungen dieser Eisenbahnverwaltung zu garantieren.

Die Zahl der Aktien oder Bezugsrechte, die abzutreten sind, um die Aufnahme eines neuen Aktionärs zu ermöglichen, wird, ebenso wie der Preis der abzutretenden Aktien oder Bezugsrechte, von der Generalversammlung festgesetzt. Die Zahl der Aktien oder Bezugsrechte, welche von jedem Aktionär abzutreten sind, wird, unbeschadet anderer Vereinbarungen der Aktionäre, so berechnet, daß bei der verhältnismäßigen Aufteilung zuletzt die größeren Reste berücksichtigt werden.

Die Generalversammlung

Artikel 10

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
2. Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Verwaltungsrates.
3. Wahl der Kontrollstelle.
4. Änderung der Statuten.
5. Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals.
6. Übertragung von Aktien und Bezugsrechten.
7. Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren.
8. Verlängerung der Dauer der Gesellschaft.
9. Genehmigung des Geschäftsreglementes (Artikel 22).
10. Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle, Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes und die Entlastung der Verwaltung.
11. Festsetzung des Höchstbetrages, bis zu welchem innerhalb einer bestimmten Zeit Anleihen und Kredite aller Art aufgenommen werden können.
12. Beschlußfassung über alle andern Gegenstände, die ihr vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres statt.

Artikel 12

Außerordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

1. durch Beschluß der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates,

2. auf Begehren der Kontrollstelle,

3. auf Verlangen eines oder mehrerer Aktionäre, deren Aktienbesitz zusammen mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals beträgt. Das Begehren muß, unter Angabe des Zweckes, schriftlich eingereicht werden.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und ihre Organisation haben nach den gleichen Richtlinien zu erfolgen, wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 13

Die Aktionäre werden zu einer Generalversammlung mindestens zwei Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief einberufen.

Das Einberufungsschreiben hat die Verhandlungsgegenstände und, sofern eine Änderung der Statuten beantragt wird (Ziffer 4, 5 und 8 des Art. 10), den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen zu enthalten.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, mit Ausnahme eines Beschlusses über einen in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nicht anders beschließt.

Artikel 14

Die Aktionäre üben das Stimmrecht im Verhältnis zum Nennwert der in ihrem Besitze befindlichen Aktien aus.

Artikel 15

Die Generalversammlung ist auf erstes Aufgebot beschlußfähig, wenn an ihr die Mehrheit der Aktien vertreten ist. Ist dieses Quorum an einer Generalversammlung nicht erreicht, so ist mit mindestens zweiwöchiger Voranzeige eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlußfähig ist.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Eine Ausnahme bilden die unter Artikel 10, Ziffer 4, 5, 6, 7 und 8 aufgeführten Gegenstände, für welche ein gültiger Beschluß die Zustimmung von sieben Zehnteln des Grundkapitals erfordert.

Die Abstimmungen finden offen statt, wenn kein Aktionär die geheime Stimmabgabe verlangt.

Artikel 16

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen der Vizepräsidenten oder, wenn auch diese verhindert sind, durch ein vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied geleitet.

Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung zwei Stimmzähler. Sie wählt in gleicher Weise einen Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Artikel 17

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, den Stimmzählern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokollabschriften oder -Auszüge sind vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder einem der Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

Der Verwaltungsrat**Artikel 18**

Der Verwaltungsrat ist mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft betraut.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden ohne Rücksicht auf ihre Nationalität auf Vorschlag der Aktionäre durch die Generalversammlung gewählt. Hierbei entfallen auf jeden Aktionär, der mindestens 2 Prozent der Aktien besitzt, zwei Mandate.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Nach Ablauf der ersten drei Geschäftsjahre ist alljährlich rund ein Drittel des Verwaltungsrates zu erneuern. Zu diesem Zwecke sind in der ordentlichen Generalversammlung, die über das dritte Geschäftsjahr beschließt, die Mitglieder des Verwaltungsrates, die am Ende des 4. und 5. Geschäftsjahres auszuschneiden haben, durch das Los zu bestimmen.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates haben gleiches Stimmrecht.

Artikel 19

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt in der ordentlichen Generalversammlung. Dies gilt auch für allfällige Ersatzwahlen, es sei denn, daß für einen freigewordenen Sitz die sofortige Wahl eines neuen Mitgliedes durch einen Aktionär verlangt wird. In diesem Falle ist der Verwaltungsrat verpflichtet, ohne Verzug eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche die Ersatzwahl vorzunehmen hat.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe seiner Amtsdauer aus, so übernimmt der Nachfolger seinen Sitz für den Rest dieser Amtsdauer.

Artikel 20

Jeder Aktionär ist verpflichtet, für die ihn vertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates, für die Dauer ihres Amtes je eine Aktie der Gesellschaft bei der Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

Artikel 21

Die Generalversammlung wählt für die Dauer ihres Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, welche wiederwählbar sind. Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär beiziehen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates ist.

Ist der Präsident verhindert, so wird die Sitzung von einem der Vizepräsidenten oder im Verhinderungsfalle durch das älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

Artikel 22

Der Verwaltungsrat beschließt über alle Geschäfte, für welche die Beschlussfassung nicht einem andern Organ der Gesellschaft vorbehalten ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen (Direktoren) zu übertragen. Er erläßt ein Geschäftsreglement, in dem Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates, seiner Delegierten und der Direktion festgelegt sind.

In diesem Reglement, das zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf, hat

der Verwaltungsrat seiner eigenen Beschlussfassung vorzubehalten:

1. die Zusammensetzung der Direktion, deren Anstellungsbedingungen, ihre Ernennung und Abberufung sowie die Annahme ihrer Demission;
2. die Bezeichnung der Mitglieder des Verwaltungsrates, welche namens der Gesellschaft zeichnungsberechtigt sind sowie die Zuerkennung der Unterschriftsberechtigung an Personen, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind (Direktoren, Prokuristen);
3. den Abschluß von Anleihen und Krediten aller Art im Rahmen der durch die Generalversammlung festgelegten Grenzen;
4. den Abschluß aller Verträge für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, insbesondere Miet- und Verkaufsverträge, sowie der entsprechenden Bestellungen;
5. die Aufstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresbilanz und der an die Generalversammlung zu richtenden Anträge. Er wird dazu die Rechnungen durch Bücherrevisoren prüfen lassen, die der Geschäftsführung der Gesellschaft fernstehen.

Artikel 23

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Quartal. Die Einladung erfolgt mit eingeschriebenem Brief, dem die Tagesordnung beizulegen ist, und der mindestens acht Tage vor der Sitzung abgesandt werden muß.

Der Präsident hat, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies schriftlich unter Angabe des Gegenstandes, den es auf die Tagesordnung gebracht sehen möchte, verlangt, eine Verwaltungsratssitzung einzuberufen. Die Sitzung muß in diesem Falle spätestens zwei Wochen nach Eingang des betreffenden Schreibens stattfinden.

Die Einladung zu einer Versammlung bezeichnet den Ort der Verhandlungen.

Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es seine Stimme schriftlich abgeben oder sich durch ein anderes Mitglied, dem es sein Stimmrecht ausdrücklich überträgt, vertreten lassen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich oder gegebenenfalls auch telegraphisch gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates die Abstimmung in einer Sitzung verlangt.

Artikel 24

Der Verwaltungsrat ist weder verhandlungs- noch beschlußfähig, wenn er nicht ordnungsgemäß einberufen wurde und nicht mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Im Gegensatz hierzu ist für Beschlüsse über Artikel 22, Ziffer 3, eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Artikel 25

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates und seine Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokollabschriften und -Auszüge sind vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

Artikel 26

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; es können ihnen jedoch Tagegelder gewährt werden.

Haftung der Aktionäre

Artikel 27

Die Aktionäre haften der Gesellschaft, jeder im Verhältnis seiner Beteiligung am Aktienkapital und höchstens bis zum Betrag, der seiner Beteiligung gleichkommt, für die Erfüllung aller Verträge über die Finanzierung von Eisenbahnmateriale, welche von der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Diese Haftung gilt jedoch als subsidiär überall dort, wo die Erfüllung eines Vertrages durch andere Garantien sichergestellt ist, insbesondere durch solche gemäß Artikel 3 dieser Statuten oder gemäß des im Artikel 1 dieser Statuten erwähnten Internationalen Abkommens.

Diese Haftung wird nur in dem Maße beansprucht werden, als die nicht erfüllten Verpflichtungen einer zahlungsunfähigen Verwaltung die Mittel der Spezialreserve übersteigen, welche gemäß Artikel 30 dieser Statuten gebildet wird.

Die von den Aktionären auf Grund dieser Haftung geleisteten Zahlungen werden diesen verhältnismäßig zurückbezahlt, sofern und soweit die Gesellschaft nachträglich à conto des hinfällig gewordenen Vertrages Zahlungen erhält oder aus dem Materiale, das Gegenstand dieses Vertrages bildete, einen Erlös erzielt.

Die Kontrollstelle

Artikel 28

Die Bücher der Gesellschaft unterliegen der Prüfung einer Kontrollstelle, welche aus drei Mitgliedern besteht, die von der Generalversammlung gewählt werden, das erste Mal auf ein Jahr und alsdann je auf drei Jahre. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind wiederwählbar.

Die Kontrollstelle hat insbesondere die Aufgabe, zu prüfen, ob die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz mit den Büchern übereinstimmen, die letztgenannten ordnungsgemäß geführt werden, das ausgewiesene Gesellschaftsvermögen und die Jahresergebnisse den Bestimmungen entsprechen, die für die Gesellschaft gemäß Artikel 1 dieser Statuten gelten.

Die Kontrollstelle ist zur Erfüllung ihrer Aufgabe ermächtigt, in alle Geschäftsbücher und Belege Einsicht zu nehmen. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind ihr spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung zu unterbreiten.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung, welche über den Geschäftsabschluß zu befinden hat, schriftlich zu berichten und Vorschläge zu unterbreiten.

Rechnungsabschluß und Gewinnverteilung

Artikel 29

Rechnung und Bilanz werden alljährlich auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

Die Bilanz ist nach den anerkannten Grundsätzen einer gesunden kaufmännischen Geschäftsführung zu erstellen.

Artikel 30

Von dem nach Vornahme der Abschreibungen verbleibenden Jahresgewinn werden vorerst 5 Prozent dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser ein Fünftel des einbezahlten Grundkapitals erreicht. Der ordentliche Reservefonds darf nur zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

Aus dem Rest wird hierauf den Aktien A eine Dividende von höchstens 4 Prozent ausbezahlt. Die Aktien B erhalten keine Dividende.

Der verbleibende Überschuß wird zur Speisung einer Spezialreserve (Garantiereserve) verwendet, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt.

Liquidation

Artikel 31

Am Ende der im Artikel 4 dieser Statuten festgesetzten Dauer oder im Falle einer vorzeitigen Auflösung tritt die Gesellschaft in Liquidation. Sie gilt von diesem Zeitpunkt an als in Liquidation befindlich.

Die Liquidation wird durch Liquidatoren durchgeführt, die von der Generalversammlung bestellt werden. Die Liquidatoren haben weitestgehende Vollmacht zur freihändigen Verwertung aller Aktiven der Gesellschaft.

Die Liquidation kann jedoch nur durchgeführt werden, wenn alle Verpflichtungen der Gesellschaft, insbesondere diejenigen gegenüber den Obligationären, den Mietern und gegebenenfalls auch gegenüber den Lieferanten von Eisenbahnmateriale gedeckt sind.

Nach Deckung der Passiven und Rückzahlung der Aktien wird ein allfällig verfügbarer Rest unter die Aktionäre, im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital, verteilt.

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 32

Die an die Aktionäre zu richtenden Mitteilungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Die offiziellen Bekanntmachungen werden im Schweizer Handelsamtsblatt publiziert.

Für alle übrigen Bekanntmachungen bestimmt der Verwaltungsrat die Art und Weise der Veröffentlichung und bezeichnet gegebenenfalls die in Frage kommenden Zeitungen.

Artikel 33

Alle Änderungen dieser Statuten sind der Regierung des Sitzstaates bekanntzugeben.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
Vom 2. Oktober 1970

Das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen,

das IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten,

sämtlich vom 12. August 1949 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781), treten für

Tschad am 5. Februar 1971
in Kraft.

Mauritius hat der schweizerischen Regierung notifiziert, daß es sich vom Tage der Erlangung der Unabhängigkeit ab, dem 12. März 1968, an die durch das Vereinigte Königreich ratifizierten vier Genfer Rotkreuz-Abkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht in Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. August 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 972).

Bonn, den 2. Oktober 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission
in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen

Vom 7. Oktober 1970

Das Übereinkommen vom 19. November 1959 zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1533) ist nach seinem Artikel XIII Abs. 1 für die

Vereinigten Staaten am 13. August 1970 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1911).

Bonn, den 7. Oktober 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25.— DM, Einzelstücke je angelegene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voraussendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Postkosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.